



## SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE NOTARKAMMER

DER VORSTAND

Schl.-Holst. Notarkammer \* Postfach 2049 \* 24830 Schleswig

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Frau Barbara Ostermeier  
Die Vorsitzende  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/2545

Az.: N IV 91a

24837 Schleswig, 13.03.2014

Bitte in der Antwort angeben

Bearbeiter: Ze / Et <sup>2</sup>  
Telefon: (04621) 9391-13

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjustizverwaltungskostengesetzes und weiterer Gesetze  
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 18/1469  
dortiges Schreiben vom 25.02.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Ostermeier,

die Schleswig-Holsteinische Notarkammer dankt für die ihr eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorgenannten Gesetzentwurf.

Nachdem die Schleswig-Holsteinische Notarkammer bereits im August des vergangenen Jahres eine Stellungnahme gegenüber dem Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein abgegeben hat, übersenden wir Ihnen diese im Anhang zur Kenntnisnahme und machen diese zum Gegenstand unserer Stellungnahme gegenüber dem Innen- und Rechtsausschuss. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Ausführungen, denen aus hiesiger Sicht trotz Zeitablaufs nichts hinzuzufügen ist.

Wir erhalten unseren Appell an den Gesetzgeber aufrecht, die geplanten Änderungen noch einmal nachhaltig zu überdenken und im Ergebnis von der Einführung weiterer Verwaltungsgebühren in Notarangelegenheiten abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Hartmut Ahl  
Präsident



ABSCHRIFT

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE NOTARKAMMER

DER VORSTAND

Schl.-Holst. Notarkammer \* Postfach 2049 \* 24830 Schleswig

Ministerium für Justiz,  
Kultur und Europa  
des Landes Schleswig-Holstein  
Herrn König  
Lorentzendam 35  
24103 Kiel

Az.: N IV 91 a

24837 Schleswig, 21.08.2013

Bitte in der Antwort angeben

Bearbeiter: Ze / Et

Telefon: (04621) 9391-13

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjustizverwaltungskostengesetzes und weiterer Gesetze  
dortiges Schreiben / dortige Mail vom 18.07.2013  
Ihr Zeichen: II 334/5600-253

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr König,

der Vorstand der Schleswig-Holsteinischen Notarkammer dankt für die ihm eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem vorgenannten Gesetzesentwurf. Diese nehmen wir hiermit gerne wahr.

Der Kammervorstand hat bereits im Jahre 2010 zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjustizverwaltungskostengesetzes i. S. Gebührenerhebung in Notarverwaltungsangelegenheiten sowie Angelegenheiten der Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen vom 15.10.2010 mit hiesigem Schreiben vom 30.11.2010 eine Stellungnahme abgegeben. Wir hatten bereits damals die beabsichtigte Einführung von Gebühren in Notarverwaltungsangelegenheiten aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt. An dieser ablehnenden Haltung hat sich bis heute nichts geändert. Diese erstreckt sich nunmehr auch auf die geplante Einführung weiterer Verwaltungsgebühren in Notarangelegenheiten.

Damals wie heute geben wir zu bedenken, dass Notarinnen und Notare Amtsträger sind und damit Teil der staatlichen Organisation. Wir wiederholen unsere Argumentation dahingehend, dass der Staat durch die Einrichtung eines funktionsfähigen Notariats in erster Linie Leistungen gegenüber dem Bürger und nicht gegenüber den Notarinnen und Notaren erbringt, so dass die dem Staat in Notarverwaltungsangelegenheiten entstehenden Aufwendungen aus Steuermitteln beglichen werden sollten.

Wir geben weiter zu bedenken, dass es dem Notar mangels entsprechender Rechtsgrundlage nicht möglich ist, die ihm durch die Erweiterung der Gebührentatbestände zuteilwerdende Mehrbelastung dem um notarielle Dienstleistung nachsuchenden Publikum weiter zu belasten.

Dies mag im Hinblick auf die Gebühren, die für ein Verwaltungshandeln entstehen, welches auf ein ausschließliches Individualinteresse des Notars zurückzuführen ist, z. B. bei einer Amtssitzverlegung, noch hinnehmbar sein. Dies gilt allerdings nicht bei Verwaltungshandeln, welches zwar auf Antrag des Notars erfolgt, aber letztendlich der Einrichtung und des Erhalts einer funktionierenden Rechtspflege im Bereich des Notariates dienen soll, z. B. die Genehmigung des Abhaltens weiterer auswärtiger Sprechtage u.a.

Im Hinblick auf die geplante Einführung einer Verwaltungsgebühr für die Genehmigung von Urkundstätigkeit außerhalb des Amtsbezirks (§ 11 Abs. 2 BNotO) geben wir zudem zu bedenken, dass bei einigen notariellen Rechtsgeschäften die Verwaltungsgebühr für die Genehmigung höher ausfallen kann, als Notargebühren, z. B. für Beglaubigungen, zu generieren sind. Dies dürfte ein unhaltbares Ergebnis der geplanten Änderung des Landesjustizverwaltungskostengesetzes sein.

Wir bitten, die geplanten Änderungen noch einmal nachhaltig zu überdenken und im Ergebnis von der Einführung weiterer Verwaltungsgebühren in Notarangelegenheiten abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

*Jez. Ahl*  
Hartmut Ahl  
Präsident